Statuten

Verein
Freiwillige Feuerwehr Kempten

www.ffk1884.ch

Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten CH

Gegründet am 27. Juli 1884

www.ffk1884.ch

Revidiert

Im Februar 1907
Im Oktober 1920
Im April 1931
Im Februar 1970
Im Januar 1985
Im November 1990
Im März 2005
Im März 2020

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten" nachfolgend FFK genannt, besteht ein, am 27. Juli 1884 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB. Die FFK hat ihren Sitz in Wetzikon. Die Dauer der FFK ist unbegrenzt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Der Verein FFK bildet innerhalb der Stadt Wetzikon eine Vereinigung von Dienstpflichtigen und Ehemaligen der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben sowie weiteren Interessierten.
Die Interessen des Vereins enthalten: die Kameradschaft zu pflegen, Unterhalt und Betrieb des Füürwehrstüblis im 1.OG (Vermietungen an Dritte) und Arealpflege EG.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

3.1 Aktivmitgliedern

Als Aktivmitglieder zählen alle Dienstpflichtigen und ehemalige Dienstpflichtige der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben sowie weitere Interessierte. Sie haben alle die gleichen Pflichten und Rechte. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
Eintrittswillige können sich bei einem Vorstandsmitglied anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
Rücktritte sind 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich oder per Mail dem Präsidenten einzureichen.

3.2 *Ehrenmitglieder*

Sie haben durch ihren Einsatz diese Mitgliedschaft erworben und besitzen das Stimm.- und Wahlrecht.

Ein Mitglied kann durch das einfache Mehr an der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) Wenn es Zwistigkeiten im Verein veranlasst
b) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, werden in der Mitgliederliste gelöscht.

4. Organisation

Die Organe der FFK sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Das Stübliteam

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung, unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 21 Tage vorher. Allfällige Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per Mail beim Präsidenten vorliegen.
Die Beschlüsse werden an der Generalversammlung durch das einfache Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

Die Aufgaben und Kompetenzen sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung. Wird den Mitgliedern innerhalb 4 Wochen nach der letzten GV per Mail oder Briefpost zugestellt.)
4. Jahresbericht des Vorstandes via Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechung
6. Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Beschlussfassung über das Budget.
7. Wahlen:
    a) Vorstand in globo (Präsident Einzel)
    b) Revisoren
    c) Stübliteam
8. Mutationen inklusive Ausschlusses von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern & Vorstand
10. Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten
11. Ehrungen
12. Diverses

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Er hat einen Kassier zu bezeichnen, die restlichen Aufgaben können frei verteilt werden. Der Leiter Stübliteam gehört dem Vorstand an.

4.3 Die Revisoren

Es sind zwei Revisoren zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

4.4 Das Stübliteam

Das Stübliteam organisiert den Betrieb und Unterhalt vom Stübli. Die Aktivitäten werden in einem jährlich abgefassten Journalbericht dem Vorstand und der „Abt. Sicherheit" Stadt Wetzikon sowie dem Ressortvorstand „Bevölkerung+Sport" der Stadt Wetzikon zu gestellt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

5. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch: Mitgliederbeiträge, Vermietung Stübli, Spenden.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die GV und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, sowie am aktiven Geschehen des Vereins mitzuwirken. (Stüblibetrieb).
Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird. Ehren- Vorstandsmitglieder, sowie Stübliteam sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Allgemeine Bestimmungen

Eine Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Für einen diesbezüglichen Beschluss ist die Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung (Anwesende Mitglieder) notwendig.

Der Vorstand hat für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen. Präsident, Kassier und Leiter Stübliteam zeichnen rechtsverbindlich einzeln. Der Präsident hat die Vollmacht über die Bankkonten (Vereinskasse und Füürwehrstübli Kasse) der FFK.
Von einer Todesanzeige in der Regionalzeitung wird abgesehen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder zwingend, wenn 1/5 der Mitglieder es, unter Angabe des Zwecks, verlangen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar

Eine Auflösung des Vereins kann stattfinden, wenn dreiviertel der Anwesenden (GV) dafür sind.

Bei Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen (CHF), samt Inventar der Stadt Wetzikon zu.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 06. März 2020 in Kraft.

8623 Wetzikon – Kempten CH, 01. März 2020

Für den Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten

Der Präsident: Markus Kunz

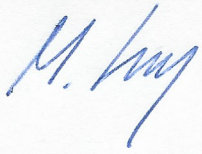
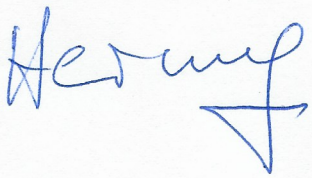
Aktuar ad Interim: Hermy Anderegg